

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Sozialmanagement, B.A.  
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.12.2023 - 30.11.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

*Erstbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen in der Bewertung zu § 11 StudakkVO fest:

„Anders als der bereits von der Hochschule angebotene Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) erfüllt der Studiengang Sozialmanagement (B.A.) nicht die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge. Hierauf wird bei der Außendarstellung zu achten sein.“

Der Akkreditierungsrat stimmt der Bewertung der Gutachter zu, erachtet es aber abweichend von dem Gremium für erforderlich, hierzu eine Auflage zu erteilen. Nach § 11 Abs. 1 StudakkVO müssen die Qualifikationsziele eines Studiengangs klar formuliert sein und insbesondere auch zur Übernahme einer qualifizierten Berufstätigkeit befähigen. Nach § 12 Abs. 1 StudakkVO muss das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. Die Darstellung der beruflichen Einordnung des Studienabschlusses etwa in der Sachstandsdarstellung zu § 11 StudakkVO oder in § 1 der studiengangsspezifischen Studienordnung ist in der Bezugnahme auf Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zwar nicht evident falsch; ohne eine abgrenzende Einordnung kann durch diese Bezugnahme aber der unzutreffende Eindruck entstehen, dass der Studiengang auch zu einer eigenständigen Berufsausübung im Bereich der Sozialen Arbeit befähigt und damit die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung erfüllt. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, dass die berufliche Einordnung des Studienabschlusses in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung dergestalt präzisiert werden muss, dass mit dem Abschluss nicht die Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge erworben wird.

*Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Als Reaktion auf die in der Erstbehandlung avisierte Auflage

"Die berufliche Einordnung des Studienabschlusses ist in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung dergestalt zu präzisieren, dass mit dem Abschluss nicht die Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge erworben wird. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StudakkVO)"

weist die Hochschule mittlerweile sowohl § 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung als auch auf der Studiengangsw Webseite (vgl. <https://www.euro-fh.de/bachelor-fernstudium/sozialmanagement/#inhalte> (Zugriff: 30.10.2023)) darauf hin, dass mit dem Studienabschluss nicht die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge erworben wird. Der avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt..

